

vor Schädigungen bewahrt, die auch beim fahrlässig verübten Nachdruck nicht ausschließlich rein vermögensrechtlicher Natur sind. Nach dem neuen Entwurf entfällt dieser Schutz; es bleibt lediglich ein ganz gewöhnlicher materieller Schadensanspruch in solchen Fällen für den Verletzten übrig, und um den Schädiger zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, bedarf es künftig eines substanziierten Nachweises, daß er den vorliegenden Nachdruck mit vollbewußtem rechtswidrigen Willen begangen hat. Das ist wesentlich etwas anderes als die bloß aus Nachlässigkeit erfolgte Unterlassung der vorgehenden Einholung der Erlaubnis zur Benutzung des Werkes.

Der Beweis der Vorsätzlichkeit einer widerrechtlichen Vervielfältigung muß also künftig von dem, der einen Strafantrag mit Erfolg stellen will, immer erst geführt werden. Es wird sich bei der Vernehmung des Angezeigten in der Praxis die Sache dann so gestalten, daß der Schädigende — wie bisher auf Rechtsirrtum und guten Glauben — sich nunmehr auf »Fahrlässigkeit«, d. h. tatsächlichen Irrtum bei Vornahme des Nachdruckes stützen wird, um eine Bestrafung hintanzuhalten. Da der »Vorsatz« beim Handeln ein innerer Vorgang ist, der der äußeren Willensbethätigung vorausgeht, so wird es in den meisten Fällen dem eines vorsätzlichen Nachdruckes Beschuldigten nicht schwer fallen, sein unerlaubtes Handeln unter Hinweis auf seine bestehenden geschäftlichen Verhältnisse unter den mildereren Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit zu bringen. Auf der anderen Seite ist aber auch eine Strafanzeige wegen Nachdruckes oder widerrechtlicher Aufführung für den Verletzten, der bisher auf dem strafrechtlichen Wege rascher zum Ziele kam, viel schwieriger zu begründen, und da im Falle der Abweisung oder Zurücknahme des Strafantrages, bezw. der Freisprechung des Nachdruckers mangels zwingenden Beweises die Kosten der Untersuchung und des Verfahrens dem Anzeigenden zur Last gesetzt werden können, so wird jeder, der eine Anzeige wegen Nachdruckes bei der verfolgenden Behörde machen will, es sich künftig vorerst sehr zu überlegen haben. Dieser Umstand scheint nicht gerade geeignet, zur Verwirklichung dessen, was der Gesetzentwurf in der Hauptsache bezwecken soll, beizutragen.

Wer aber wird wegen vorsätzlich verübten Nachdruckes künftig in der Regel zur Verantwortung vor den Strafrichter gezogen werden können? Antwort: Der Verletzte wird sich in den meisten Fällen darauf beschränken müssen, denjenigen herauszugreifen, bei dem er das vorsätzlich widerrechtliche Handeln am ehesten vermuten kann. Das wird aber in der Mehrzahl der Fälle der verantwortliche Herausgeber, Redakteur oder der Geschäftsführer des Veranstalters des Nachdruckes sein. An diesen zunächst in Betracht kommenden Personen wird in den meisten Fällen die Sache in strafrechtlicher Beziehung hängen bleiben, da sie als Bevollmächtigte des Veranstalters den Nachdruck verfügt, somit das Delikt gewollt und in bewußter Weise zum Ausdruck gebracht haben. Dem eigentlichen Veranstalter des Nachdruckes wird höchstens der Vorwurf des fahrlässigen Verhaltens gegenüber der konkret zu Tage tretenden Willensbethätigung seines Geschäftsbevollmächtigten gemacht werden können; er wird es in den meisten Fällen mit Erfolg ablehnen können, den Nachdruck gleichfalls vorsätzlich, d. h. mit dem Vollbewußtsein der Rechtswidrigkeit gewollt und angeordnet zu haben. Es wirkt, wer die bisherigen Verhältnisse in der Nachdruckspraxis und die Praktiken kennt, die bei unerlaubten Aufführungen nachträglich angewandt werden, wenn es zur Verfolgung im Strafrechtswege kommt, jedenfalls künftig mehr ermutigend als abschreckend, wenn der eigentliche Nachdrucker oder wirkliche Veranstalter der unerlaubten Aufführung sich sagen kann: »Man muß

mir ja erst beweisen, daß ich vorsätzlich gehandelt habe!« Hierzu wird man aber in vielen Fällen, weil bloß fahrlässiges Verhalten seitens des Veranstalters wird unterstellt werden können, außer stande sein. Folglich wird als Schlusseffekt eine Bestrafung entweder gar nicht eintreten mangels ausreichenden Beweises, oder sie wird nicht den wahren Veranstalter des Nachdruckes zc. treffen, sondern einen diesem dienstpflchtigen verantwortlichen Dritten (Geschäftsbevollmächtigten). Inwieweit aber ersterer als sträflicher Teilnehmer daneben wird in Betracht kommen können, wird sich danach beurteilen, ob und in welchem Umfang der Geschäftsherr von den Handlungen seiner Vertreter persönlich Kenntnis hatte und den Erfolg jener Handlungen nachweislich selbst voraussehen konnte und gewollt hat. Der hier zu erbringende Nachweis der Uebereinstimmung des Willens und seiner Vorsätzlichkeit wird hier oft schwierig zu führen sein, und meistens wird die Teilnahme des Veranstalters auf eine nicht strafbare Fahrlässigkeit hinauslaufen.

Während bisher die Strafandrohung für fahrlässigen Nachdruck zc. zur Bethätigung einer gewissen Vorsicht bei Vervielfältigungen und öffentlichen Aufführungen im allgemeinen führte, wird, wenn mit dem strafrechtlich faßbaren Nachdruck zc. künftig sich das subjektive Moment der Vorsätzlichkeit vereinigen muß, die Begehung von Nachdruck zc. lange nicht mehr als das gelten, als was sie bislang gefürchtet war. Es wird der begangene Nachdruck zc. sich auf unterlaufene unverantwortliche Fahrlässigkeiten des Geschäfts und Betriebspersonales unschwierig zurückführen lassen, die der Betriebsleiter und eigentliche Veranstalter des Nachdruckes nur finanziell zu vertreten haben wird. Nicht aber wird sich in diesen Fällen nachweisen lassen, daß er von den widerrechtlichen Handlungen seines Geschäftspersonales in dem Sinne Wissenschaft hatte, daß er solche persönlich gewollt und in Kenntnis ihrer Unerlaubtheit nichtsdestoweniger herbeigeführt zu sehen wünschte. Hiergegen wird sich jeder wegen Nachdruckes zc. zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogene Veranstalter im vornhinein verwahren. Mit anderen Worten, er wird das vorsätzliche Willensmoment für seine Person in Abrede stellen, um die Bestrafung auszuschließen.

Gerade das, was bei der ohnehin schon nicht leichten Ermittlung von Nachdrucken zc. — und dies gilt namentlich für die Tages- und Zeitschriftenlitteratur, wo sie sehr bald wieder von der Oberfläche verschwinden — dem Berechtigten einen mittelbaren Schutz bisher gewährt hat, die Strafandrohung, soll künftig für den überwiegend größten Teil der Kontrventionsfälle in Wegfall kommen. Die alsdann allein noch bestehende Schadenserzähpflicht wird manchen nicht abhalten, das Risiko für einen Nachdruck zc. auf sich zu nehmen und im Entdeckungsfall dem Nachweis, daß er hierbei vorsätzlich gehandelt habe, entgegenzusehen. Was es aber mit der Schadenserstattung bei Nachdrucken für eine Bewandnis hat, daß auch hier der Nachweis des wirklich erlittenen Schadens in der Regel sehr schwer zu erbringen ist, und daß das, was durch die Gerichte in freier Beweiswürdigung als Entschädigung hier zugebilligt zu werden pflegt, meist nicht nennenswert ist, weiß jeder, der die bisherige Judikatur verfolgt hat.

Es ist deshalb sehr fraglich, ob der Entwurf gut daran gethan hat, die bisherige Strafbestimmung für fahrlässig verübten Nachdruck fallen zu lassen, wo dieser sich als eine Handlung darstellt, bei der gerade durch Fahrlässigkeit (Verabsäumung der Einholung der Genehmigung des Berechtigten) am meisten gefehlt wird. Es dürfte sich, wenn man die Natur des Nachdruckdeliktes und die nach außen nicht offen (wie bei der Sachbeschädigung und anderen Vermögensdelikten) für jedermann zu Tage tretende Begehung desselben in Berücksichtigung zieht, empfehlen, für Nachdrucke zc., die in größ-